

## **Anhänge zum Statut der KA OÖ (2023)**

### **Anhang 1: Beschluss 8 (1) der Linzer Diözesansynode 1970 – 1972**

Die Kath. Aktion als „offizielles Laienapostolat der Kirche“ steht letztlich unter der Leitung des Bischofs. Ihre Statuten und ihre gewählten Verantwortlichen bedürfen seiner Bestätigung. Über die Tätigkeit entscheiden im Sinne des Dekretes über das Laienapostolat die Verantwortlichen der Kath. Aktion.

### **Anhang 2: Kath. Aktion Österreichs und Politik**

1. Die Katholische Aktion ist von der Hierarchie mitbeauftragt, an der Verchristlichung des Einzelnen, der Gemeinschaften und Institutionen mitzuarbeiten. Daher fallen unter ihren Auftrag auch die gesellschaftlichen Bereiche, soweit sie für Glauben und Sittlichkeit von Bedeutung sind.
2. Die Durchdringung der Institutionen mit christlichem Geist setzt die Verchristlichung des Einzelnen und der gesellschaftlichen Gruppen voraus. Die Kath. Aktion lehnt es ab, durch institutionelle Machtausübung die Christianisierung von Menschen erzwingen zu wollen.
3. Die Katholische Aktion hat auch eine gesellschaftskritische Aufgabe; sie ist berechtigt, zu gesellschaftlichen Schäden zu sprechen und durch konstruktive Vorschläge an deren Behebung mitzuarbeiten.
4. Sie macht der Öffentlichkeit die Grundsätze der christlichen Soziallehre bewusst.
5. Kirchenpolitische Initiativen bedürfen des Einvernehmens mit der Hierarchie.
6. Die Kath. Aktion darf nie zur politischen Partei oder zu einem Werkzeug einer solchen werden. Bei ihren staats- und gesellschaftspolitischen Initiativen wird die Katholische Aktion ihren apostolischen Auftrag stets im Auge behalten.
7. Im Interesse der Glaubwürdigkeit der Kirche und der Kath. Aktion ist es nicht zweckmäßig und daher unvereinbar, dass leitende Mitarbeiter der Kath. Aktion und ihrer Gliederungen und Werke gleichzeitig Mandatare der gesetzgebenden Körperschaften auf Bundes- oder Landesebene sind, sowie hauptamtliche oder ehrenamtliche Führungsstellen innerhalb politischer Parteien auf Bundes- und Landesebene übernehmen.

Der Diözesanausschuss der Kath. Aktion kann in Einzelfällen Ausnahmen genehmigen, sofern die Ziele der Kath. Aktion nicht gefährdet werden. Einer besonders eingehenden Überlegung bedürfen Ausnahmegenehmigungen dann, wenn von ihnen Vorsitzende der Kath. Aktion und ihrer Gliederungen und Werke betroffen werden. Auf gesamtösterreichischer Ebene ist in solchen Fällen der Beschluss der Konferenz der Kath. Aktion Österreichs notwendig.

8. Im Einzelnen hat die Kath. Aktion ihren Mitgliedern und dem kath. Volk gegenüber folgende Aufgaben:
  - a) Ausbildung in den Grundsätzen der christlichen Gesellschaftslehre; Schärfung der persönlichen Urteilsfähigkeit für eine Politik aus Glauben und christlichem Gewissen.
  - b) Vorbereitung insbesondere der jungen Menschen für ihre Aufgaben im öffentlichen Leben.

c) Betonung einer grundsätzlichen Gewissenspflicht zur politischen Entscheidung und zum politischen Handeln; Ermunterung der Katholiken zur Übernahme konkreter politischer Verantwortung nach Maßgabe der situationsbedingten Dringlichkeit und der persönlichen Fähigkeiten.

Die Kath. Aktion lehnt jede grundsätzliche Diffamierung der Politik ab.

d) Kontaktnahme mit den im politischen Leben tätigen Katholiken.

e) Die Kath. Aktion ist verpflichtet, Ideologien und Programme, Gruppierungen und Aktivitäten politischer Natur und Bedeutsamkeit auf ihre Vereinbarkeit mit den Grundsätzen der Glaubens- und Sittenlehre zu prüfen und darüber aufzuklären.

## DER KATHOLIK UND DIE POLITIK

Hinsichtlich der Stellung der einzelnen Katholiken zum politischen Leben vertritt die Kath. Aktion folgende Grundsätze:

1. Der Katholik ist wie jeder andere Staatsbürger zur Teilnahme am politischen Leben je nach seiner Stellung in Staat und Gesellschaft und nach seinen Fähigkeiten und Möglichkeiten verpflichtet.
2. Da ihm der Glaube eine tiefere Einsicht in den moralischen und heilsgeschichtlichen Sinn der politischen Ordnungen vermittelt und ihn die Bedeutung des öffentlichen Lebens für Religion und Kirche erkennen lässt, erwachsen ihm zusätzliche Aufgaben und eine größere Verantwortung.
3. Er sieht in der Mitarbeit am öffentlichen Leben einen christlichen Bruderdienst an der Gesellschaft und nicht ein Mittel zur Erlangung von Macht und Vorteil.
4. Der Katholik richtet sich bei seiner Mitarbeit am öffentlichen Leben nach den Grundsätzen der Glaubens- und Sittenlehre. Er wird bei seinen politischen Entscheidungen auch auf die Äußerungen des Hirtenamtes der Kirche achten.
5. Er wird die Kirche nicht für Dinge beanspruchen, für die sie nicht zuständig ist, und er wird es unterlassen, seine persönlichen Entscheidungen als solche der Kirche auszugeben.
6. Der Katholik wird sich für seine politische Tätigkeit um die nötige fachliche und religiöse Bildung bemühen. Dies gilt in erhöhtem Maß für die Träger öffentlicher Funktionen.
7. Der Katholik ist grundsätzlich zur Ausübung des Wahlrechtes verpflichtet. Er darf seine Stimme nicht Parteien geben, deren Programm in wesentlichen Punkten den Lehren der Kirche widerspricht und deren Praxis die Freiheit und Würde des Menschen missachtet und die unverzichtbaren Freiheitsrechte der Kirche verletzt. Es liegt daher an den Parteien selbst, durch ihr ganzes Verhalten zu beweisen, dass Katholiken ihnen mit gutem Gewissen ihre Stimme geben können.
8. Unter Beachtung der angeführten Grundsätze wird der Katholik seine Verantwortung für das öffentliche Leben und dessen Ordnung als mündiges Glied der Kirche in Freiheit und Eigenständigkeit wahrnehmen.

*Von der Kath. Aktion Österreichs im April 1963 beschlossen und von den Bischöfen Österreichs approbiert in der novellierten Fassung von 1970.*

### I. Vorbemerkungen

Die KA ist eine Organisation mit primär apostolischer Zielsetzung. In Erfüllung ihres Weltauftrages hat sie aber auch politische (keinesfalls jedoch parteipolitische) Aufgaben. Aus dem Evangelium ergeben sich Grundsätze für die Gestaltung der politischen und sozialen Verhältnisse. Bei der Konkretisierung dieser Grundsätze können aber „auch unter Katholiken, selbst wenn sie ehrlichen Willens sind, Meinungsverschiedenheiten aufkommen“ (MM 238). Es hat aber „in solchen Fällen niemand das Recht ..., die kirchliche Autorität ausschließlich für sich und seine eigene Meinung zu beanspruchen“ (GS 43). Weil die KA in besonderer Weise am Auftrag der Gesamtkirche teilhat (Statut § 1), müssen die Leitungsgremien der KA darauf bedacht nehmen, dass in politischen Fragen der Raum für eine berechnete Meinungsvielfalt im eigenen Bereich und bei öffentlichen Stellungnahmen und Aktionen gewahrt bleibt. Die KA wird ihre gesellschaftsgestaltende und gesellschaftskritische Funktion nur dann glaubwürdig erfüllen können, wenn deutlich wird, dass sie selbst keine parteipolitische Kraft ist oder im Vorfeld einer politischen Partei steht.

„Die KA darf nie zur politischen Partei oder zu einem Werkzeug einer solchen werden. Bei ihren staats- und gesellschaftspolitischen Initiativen wird die KA ihren apostolischen Auftrag stets im Auge behalten“ (KAÖ und Politik, Z. 6).

Die Formulierung der nachstehenden Leitsätze erfolgte im Hinblick auf die pastoralen Erfordernisse und Rücksichten, an denen sich das politische Handeln der KA auch zu orientieren hat. Regelungen für das politische Handeln der KA beabsichtigen nicht eine Einschränkung des Handlungsspielraumes, sondern die Ausrichtung auf die oben genannten, allgemein anerkannten Grundsätze.

Die Leitsätze sollen Entscheidungshilfen für die Gremien der KA und ihrer Gliederungen und Foren bei der Festlegung ihres politischen Verhaltens sein. Die bisher geltenden Grundsätze „Katholische Aktion Österreichs und Politik“ und „Der Katholik und die Politik“ (Anhang 2) werden von dieser Regelung nicht berührt.

### II. Leitsätze für das politische Handeln der KA, ihrer Gliederungen und Foren (kurz: KA)

#### 1. Grundsatz:

Für die Beziehung der Kirche zur Politik ist es besonders in einer pluralistischen Gesellschaft wichtig, dass „ein rechtes Verhältnis zwischen der politischen Gemeinschaft und der Kirche gewahrt werde, so dass zwischen dem, was die Christen als einzelne oder in Verbänden in eigenem Namen als Bürger, die von ihrem christlichen Gewissen geleitet werden, und dem, was sie im Namen der Kirche zusammen mit ihren Oberhirten tun, klar unterschieden wird“ (GS 76).

#### 2. Gesellschaftliche Aufgaben der KA:

Die KA hat im Rahmen ihrer politischen Verantwortlichkeit - ausgehend von der Erkenntnis der gesellschaftlich-politischen Wirklichkeit im Sinne der Methode „Sehen - Urteilen - Handeln“ - folgende Aufgaben:

##### 2.1. Bildung und Motivation:

- a) „Ausbildung in den Grundsätzen der christlichen Gesellschaftslehre; Schärfung der persönlichen Urteilsfähigkeit für eine Politik aus Glauben und christlichem Gewissen.
- b) Vorbereitung insbesondere der jungen Menschen für ihre Aufgabe im öffentlichen Leben.

c) Betonung einer grundsätzlichen Gewissenspflicht zur politischen Entscheidung und zum politischen Handeln; Ermunterung der Katholik/innen zur Übernahme konkreter politischer Verantwortung nach Maßgabe der situationsbedingten Dringlichkeit und der persönlichen Fähigkeiten. Die Kath. Aktion lehnt jede grundsätzliche Diffamierung der Politik ab.

d) Kontaktnahme mit den im politischen Leben tätigen Katholik/innen.

e) Die Kath. Aktion ist verpflichtet, Ideologien und Programme, Gruppierungen und Aktivitäten politischer Natur und Bedeutsamkeit auf ihre Vereinbarkeit mit den Grundsätzen der Glaubens- und Sittenlehre zu prüfen und darüber aufzuklären.“ (Kath. Aktion Österreichs und Politik, Z. 8)

2.2. Die KA soll für das Wohl der Menschen wichtige Probleme aufgreifen und in die öffentliche Diskussion bringen, vor allem dann, wenn dies von den politischen Gruppierungen und Einrichtungen verabsäumt wird.

2.3. Die KA soll für jene Menschen, die aufgrund ihrer sozialen Situation nicht in der Lage sind, ihre Anliegen in die öffentliche Diskussion einzubringen, aktiv werden und zusammen mit den Betroffenen Modelle zur Problembewältigung entwickeln.

3. Öffentliche Meinungsäußerungen:

3.1 Die KA soll in gesellschaftlichen Fragen dann öffentlich Erklärungen, Stellungnahmen oder Empfehlungen abgeben, wenn eindeutig „Grundrechte der menschlichen Person oder das Heil der Seelen“ (GS 76) bei politischen Vorgängen am Spiel stehen. Dieses Motiv soll aus der Veröffentlichung erkennbar sein.

3.2 Dieser Grundsatz gilt auch für Vorsitzende und Mitglieder diözesaner Leitungsgremien der KA.

4. Umgang mit dem Pluralismus

4.1 In politischen Fragen, bei denen es unter Christ/innen einen berechtigten Pluralismus gibt, soll sich die KA (KA-Konferenz, KA-Vorstand und Geschäftsführung) nicht auf bestimmte, die Vielfalt der Meinungen einschränkende Lösungen öffentlich festlegen. Die einzelnen Gliederungen und Foren der KA sollen konkrete politische Lösungen nur nach reiflicher Abwägung aller Argumente, unter Berücksichtigung der pastoralen Erfordernisse, mit Rücksicht auf Minderheiten im eigenen Bereich und mit Rücksicht auf die Gesamt-KA vertreten. Das spezifische Anliegen der Gliederung/des Forums soll dabei deutlich werden.

Bei sachbezogenen Initiativgruppen, Arbeitsgruppen oder dgl., die einen bestimmten politischen Lösungsvorschlag vertreten, sollen Vorsitzende, deren Stellvertreter/innen und Organisationsreferent/innen der KA und ihrer Gliederungen und Foren nicht als Exponenten (Vorsitzende, Sprecher/innen etc.) auftreten.

Auch wenn diese Personen nur Mitglieder solcher Gruppen sind, soll ihre KA-Funktion nicht aufscheinen, damit nicht der Eindruck entsteht, die KA oder eine Gliederung bzw. ein Forum identifiziere sich mit dem vertretenen Lösungsvorschlag.

4.2 Für die Diskussion gesellschaftlicher Fragen in der KA gilt folgender Grundsatz: Entscheiden sich Christ/innen in gesellschaftlichen Fragen für verschiedene Wege, so „müssen sie trotzdem die gegenseitige Achtung und Ehrerbietung in Wort und Tat zu wahren trachten“ (MM 238) und „sich mit gutem Willen und in gegenseitiger Achtung um Verständnis für die Meinung des anderen und die von ihm dafür geltend gemachten Gründe bemühen“ (OA 50).

5. Verhältnis zu politischen Gruppen und Einrichtungen

5.1 Eine Beteiligung der KA an politischen Aktionen, bei denen auch parteipolitisch gebundene Gruppen vertreten sind, ist nur dann möglich, wenn Grundwerte der gesellschaftlichen Ordnung gefährdet sind.

In anderen politischen Angelegenheiten sind aber Kontakte und Gespräche mit solchen Gruppen anzustreben und zu pflegen.

5.2 Eine Zusammenarbeit bzw. eine Mitarbeit in Körperschaftsähnlichen, demokratisch verfassten Einrichtungen (z.B. Ö. Bundesjugendvertretung) ist für die KA möglich.

*Beschlossen bei der Sitzung des Diözesanausschusses am 29. April 1985, adaptiert vom Diözesanausschuss am 4. Februar 2004.*

#### **Anhang 4: Leitsätze und diözesane Regelungen der Linzer Diözesansynode 1970 – 1972**

##### **ANLIEGEN:**

Die Diözesansynode soll das Verständnis für die Berufung jedes Christen zum Apostolat vertiefen und die Wichtigkeit des organisierten Apostolates betonen.

1. Jeder Christ hat das Recht und die Pflicht, am Apostolat der Kirche teilzunehmen. Durch dieses Apostolat sollen den Menschen die Botschaft Christi verkündet, seine Gnade vermittelt sowie die Bereiche der zeitlichen Ordnung verbessert und im christlichen Geiste gestaltet werden.

2. Es ist wichtig, dass sich Christen zu Gemeinschaften zusammenschließen. In ihnen erfährt der Glaube des apostolisch tätigen Christen Vertiefung. Durch den Erfahrungsaustausch innerhalb der Gemeinschaft, durch gemeinsame Ausbildung, durch die Hinordnung des Apostolates auf ein bestimmtes Milieu oder eine bestimmte Gesellschaftsschicht, durch die Ausrichtung der Anstrengungen vieler auf ein gemeinsames Ziel wird das Apostolat der einzelnen wirksamer. „In der gegenwärtigen Situation ist es geradezu unerlässlich, dass man im Bereich der Tätigkeit der Laien die organisierte Form des Apostolates stärkt. Dabei ist es von besonderer Wichtigkeit, dass sich das Apostolat auch mit der gemeinsamen geistigen Einstellung und mit der sozialen Situation derer befasst, an die es sich wendet.“ (Dekret über das Laienapostolat Nr. 18)

3. In der Diözese Linz gibt es seit vielen Jahrzehnten ein organisiertes Laienapostolat. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde vor allem die Kath. Aktion als offizielles Laienapostolat der Kirche aufgebaut. Außerdem entstanden neue Apostolatsgemeinschaften. Die ständigen Veränderungen, die sich innerhalb und außerhalb der Kirche vollziehen, erfordern immer wieder eine geistige Neuorientierung sowie eine Überprüfung der Arbeitsweise und der organisatorischen Formen des organisierten Apostolates; auch die Schaffung kollegialer Gremien in Pfarre, Dekanat und Diözese verlangt eine Neubestimmung des Standortes und der Funktion des organisierten Apostolates.

##### **BESCHLÜSSE:**

Die Synodenvollversammlung hat folgende **LEITSÄTZE** beschlossen:

##### **205 Beschluss 1: Notwendigkeit des organisierten Apostolates**

1. Auch in Zukunft ist das organisierte Apostolat der Christen unerlässlich. Es stärkt das Apostolat des einzelnen Christen, ist ein wichtiger Faktor im Leben der Gemeinde und ein Träger des Wirkens der Kirche in der Gesellschaft.

2. Auch nach Errichtung von Pfarrgemeinderäten und den entsprechenden Gremien auf Dekanats- und Diözesanebene sind in der Kirche apostolische Bewegungen notwendig und zu fördern.

Erläuterung:

Durch die Schaffung kollegialer Gremien auf allen Ebenen werden apostolische Bewegungen keineswegs überflüssig.

- Die Mitglieder und Mitarbeiter dieser kollegialen Gremien werden vielfach in den apostolischen Bewegungen herangebildet.
- Die kollegialen Gremien benötigen zur Erfüllung ihrer Aufgaben in vielen Fällen Gemeinschaften apostolisch gesinnter Christen.
- Die apostolischen Bewegungen werden vor allem jene Apostolatsaufgaben erfüllen, die außerhalb des Wirkungskreises der kollegialen Gremien liegen.

### **206 Beschluss 2: Spiritualität**

Jede apostolische Bewegung soll trachten, ihre eigene Spiritualität am Evangelium und an der Lehre der Kirche zu orientieren und zu entfalten. Sie soll immer wieder überprüfen, ob ihre Ziele und Methoden dem Geist des Evangeliums entsprechen.

Erläuterung:

Die neuen Organe und Strukturen der Kirche werden nur dann lebensfähig und fruchtbar sein, wenn sich das Volk Gottes gemeinschaftlich im Geist des Zweiten Vatikanischen Konzils erneuert. Zur Einübung in diese Spiritualität sollen möglichst dekanatsweise Übungskurse durchgeführt werden.

### **207 Beschluss 3: Aufgabe des Priesters**

Die unersetzliche Aufgabe der Priester in den apostolischen Bewegungen besteht in der geistlichen Assistenz. Die Priester sollen den Mitarbeitern helfen, ihren Einsatz immer wieder auf Christus hin auszurichten. Sie sind in besonderer Weise aufgerufen, die apostolischen Bewegungen zu lebendigen christlichen Gemeinschaften im Rahmen der gesamten Kirche zu formen. Dazu sollen sie sich stets neu das nötige Wissen und methodische Können aneignen. Schon die Theologiestudenten in den Seminaren sind mit Wesen, Zielen und Programmen der verschiedenen apostolischen Bewegungen vertraut zu machen. Trotz Priestermangel soll intensiv getrachtet werden, den apostolischen Bewegungen Priester in genügender Zahl zur Verfügung zu stellen.

### **208 Beschluss 4: Freiheit für Initiativen**

Es muss die Freiheit vorhanden sein, innerhalb und außerhalb der bestehenden Organisationen neue Initiativen organisierten Apostolates zu entfalten, neue Formen zu entwickeln und Experimente zu wagen, um den jeweiligen Anforderungen der Zeit zu entsprechen. Solche Experimente müssen sich aber im Rahmen des Glaubensverständnisses, der Sittlichkeit und der Disziplin der Kirche bewegen.

Erläuterung:

Vor 20 - 25 Jahren stand - aufgrund mancher Erfahrungen der Vorkriegszeit - das Streben nach organisatorischer Einheit des organisierten Apostolates im Vordergrund. Eine Vielfalt apostolischer Bewegungen wurde als Zersplitterung der Kräfte empfunden. Daher stand man nach Schaffung der Kath. Aktion als dem offiziellen Laienapostolat der Kirche der Bildung neuer apostolischer Gemeinschaften eher kritisch gegenüber.

Angesichts der Veränderungen in Kirche und Gesellschaft soll jedoch heute die Möglichkeit bestehen, dass sich apostolisch gesinnte Christen auch außerhalb der bestehenden apostolischen Bewegungen

zu neuen Apostolatsgemeinschaften zusammenschließen; auf diese Weise soll der Vielzahl von Aufgaben und Situationen besser Rechnung getragen werden. Auch innerhalb der bestehenden apostolischen Bewegungen sollen von der bisherigen Form abweichende Arbeitsmethoden erprobt und gegebenenfalls eingeführt werden, damit diese den jeweiligen Erfordernissen der Zeit und dem Geist des Evangeliums entsprechen.

### **209 Beschluss 5: Überschaubare Gemeinschaften**

Wert und Wirkung einer apostolischen Bewegung hängen nicht allein von der Mitgliederzahl oder von messbaren Erfolgen ab, sondern vor allem von der Fähigkeit, die Kirche für die Menschen erlebbar und sichtbar werden zu lassen. Diesem Anliegen dienen in methodischer Hinsicht gegenwärtig in den Pfarren und in überpfarrlichen Gruppen vor allem überschaubare Gemeinschaften.

Erläuterung:

In den katholischen Vereinigungen, die schon vor dem Kriege bestanden, und in der Kath. Aktion wurde bisher auf die feste Mitgliedschaft einer möglichst großen Anzahl von eingeschriebenen Mitgliedern Wert gelegt. Die Werbung dieser Mitglieder wurde nicht als wichtigste Aufgabe, sondern lediglich als notwendiger Bestandteil der Arbeit betrachtet, hat aber in vielen Pfarren dazu geführt, dass die Mitgliedschaft bei einer apostolischen Bewegung nicht in einer ständigen apostolischen Tätigkeit, sondern nur in einer formellen Zugehörigkeit besteht. Mit dem Beschluss soll zum Ausdruck gebracht werden, dass die Mitgliederzahl nicht das Wichtigste ist, und dass der Wirksamkeit einer apostolischen Bewegung durch die Arbeit in kleinen überschaubaren Gemeinschaften gedient wird.

Bischof: „Bei Anerkennung der hier ausgesprochenen Bestrebung bleibt es doch richtig, dass große Mitgliederzahlen ihre Bedeutung und Wirksamkeit haben. In einer allgemeinen demokratischen Gesellschaft können nur große Gruppen auf das öffentliche Geschehen Einfluss ausüben. Das Gegenteil könnte eine Ghettobewegung werden.“

### **210 Beschluss 6: Bildungsaufgabe**

Die apostolischen Bewegungen sollen neben ihren spezifischen Aufgaben die Bildung ihrer Mitglieder zur verantwortlichen Teilnahme am Leben der Kirche und zur Mitverantwortung für die Gesellschaft sehen.

### **211 Beschluss 7: Dienste für die Welt**

Die apostolischen Bewegungen und ihre Mitglieder sollen bei der Tätigkeit im Dienst für die Welt mit Christen anderer Kirchen und nichtchristlichen Menschen guten Willens zusammenarbeiten.

Erläuterung:

Der Dienst an der Welt, also an den Bereichen der zeitlichen Ordnung (Gesellschaft, Wirtschaft, Politik), ist eine wichtige Aufgabe der apostolischen Bewegung. Die katholischen Organisationen und die einzelnen Katholiken sollen bestrebt sein, bei dieser Aufgabe mit Christen anderer Konfessionen und auch mit nichtchristlichen Menschen guten Willens zusammenzuarbeiten. Dies bedeutet, dass - zum Unterschied von den Tendenzen vergangener Jahrzehnte - sich die Katholiken bei ihrem Dienst an der Welt nicht nur in katholischen oder zumindest christlichen Organisationen zusammenschließen sollen, sondern sich auch in Organisationen engagieren sollen, die nicht katholisch oder christlich sind.

### **212 Beschluss 8: Stellung der Apostolatsgemeinschaften zum kirchlichen Amt**

1. Die Kath. Aktion als „offizielles Laienapostolat der Kirche“ steht letztlich unter der Leitung des Bischofs. Ihre Statuten und ihre gewählten Verantwortlichen bedürfen seiner Bestätigung. Über die Tätigkeit entscheiden im Sinne des Dekretes über das Laienapostolat die Verantwortlichen der Kath. Aktion.

2. Für die Stellung der anderen apostolischen Bewegungen zur Hierarchie gibt es verschiedene Regelungen, die in den Statuten dieser Organisationen festgelegt sind.

3. Alle apostolischen Bewegungen sollen mit den kirchlichen Amtsträgern und kollegialen Gremien (z.B. Pfarrer, Pfarrgemeinderat) auf Pfarr-, Dekanats- und Diözesanebene einen engen Kontakt pflegen, einen ständigen Meinungs austausch führen und eine gute Zusammenarbeit anstreben.

Erläuterung:

Dekret über das Apostolat der Laien Kap. IV, Nr. 20, lit b.: „Die Laien arbeiten in der ihnen eigentümlichen Weise mit der Hierarchie zusammen, tragen ihre eigene Erfahrung bei und übernehmen Verantwortung in der Leitung dieser Organisationen, in der Beurteilung der Verhältnisse, unter denen die pastorale Tätigkeit der Kirche auszuüben ist, und in der Planung und Durchführung des Aktionsprogrammes.“

**Die Synodenvollversammlung hat folgende DIÖZESANE REGELUNGEN beschlossen:**

### **213 Beschluss 9: Förderung des organisierten Apostolates**

Die Leitung der Kirche auf Pfarr-, Dekanats- und Diözesanebene soll das organisierte Apostolat fördern. In besonderer Weise sollen Priester in ihren Aufgabenbereichen um ein günstiges Klima für das Wirken des organisierten Apostolates bemüht sein.

Erläuterung:

Die Förderung kann geschehen u.a. durch die Beistellung hauptamtlicher Seelsorger, durch Beistellung von Räumen für die Veranstaltungen der apostolischen Bewegungen in der Pfarre, durch die Finanzierung wichtiger Aufgaben wie die Ausbildung von Führungskräften.

### **214 Beschluss 10: Vertretung im Pfarrgemeinderat**

Die Leitungen der apostolischen Bewegungen sollen im Pfarrgemeinderat vertreten sein. Über ihre spezifischen Aufgaben hinaus sollen sie mit dem Pfarrgemeinderat zusammenarbeiten. Sie geben Wünsche und Anregungen für das pfarrliche Leben an den Pfarrgemeinderat weiter. Sowohl die apostolischen Bewegungen wie auch die einzelnen Mitglieder sollen bereit sein, an der Durchführung der Beschlüsse des Pfarrgemeinderates nach Möglichkeit mitzuarbeiten.

Dies gilt sinngemäß auch für die kollegialen kirchlichen Gremien auf Dekanats- und Diözesanebene.

Erläuterung:

Das Zusammenwirken von Pfarrgemeinderat und apostolischen Bewegungen in der Pfarre soll durch eine offizielle Vertretung der Bewegungen im Pfarrgemeinderat gewährleistet werden (siehe auch Statut für den Pfarrgemeinderat). Die Funktion der apostolischen Bewegungen in der Pfarre soll darin bestehen, dass sie einerseits Wünsche und Anregungen für das pfarrliche Leben an den Pfarrgemeinderat zur Beratung und Entscheidung weitergeben, andererseits bereit sind, an der Durchführung der Beschlüsse des Pfarrgemeinderates im Rahmen ihrer Möglichkeiten mitzuarbeiten; dies gilt auch für die einzelnen Mitglieder der apostolischen Bewegungen. Die apostolischen Bewegungen sind also nicht einfach die ausführenden Organe des Pfarrgemeinderates, andererseits können sie sich aber auch nicht von der Mitarbeit am pfarrlichen Leben, das vom Pfarrgemeinderat geleitet wird, ausschließen. Sie behalten zwar ihre spezifischen Aufgaben bei, die nicht mit den



Aufgaben des Pfarrgemeinderates identisch sind, arbeiten aber darüber hinaus an der Durchführung der Beschlüsse des Pfarrgemeinderates mit. - Diese Grundsätze gelten auch für die Dekanats- und Diözesanebene.

### **215 Beschluss 11: Leitungseinrichtungen**

Auch nach der Errichtung von Pfarrgemeinderäten und den entsprechenden Gremien auf Dekanats- und Diözesanebene sollen Leitungseinrichtungen der apostolischen Bewegungen (z.B. Pfarrausschuss der KA, Kontaktkomitees der verschiedenen Apostolatsgemeinschaften) bestehen bleiben bzw. errichtet werden.

Erläuterung:

Vielfach herrscht die Auffassung, dass durch die Schaffung des Pfarrgemeinderates der bisherige Pfarrausschuss der KA überflüssig wird; man meint, die gemeinsamen Angelegenheiten aller Gliederungen der KA in der Pfarre könnten in Zukunft im Pfarrgemeinderat beraten und beschlossen werden. Gewiss wird der Pfarrgemeinderat verschiedene Aufgaben übernehmen, die bisher vom Pfarrausschuss der KA erfüllt wurden, weil sich dieser oft nicht nur für die KA, sondern für das gesamte pfarrliche Leben zuständig fühlte. Die Funktion der gemeinsamen Leitung aller Gliederungen der KA in der Pfarre kann der Pfarrgemeinderat jedoch nicht ausüben, weil er für jene Dinge zuständig ist, welche sich auf die gesamte Pfarrgemeinde (und nicht nur auf die Mitglieder der KA) beziehen und weil er zum Großteil aus Personen besteht, die keine Funktion in der KA besitzen, ja oft nicht einmal Mitglieder der KA sind. Die verschiedenen Gliederungen und Gruppen der KA auf der Pfarrebene benötigen aber weiterhin eine Einrichtung, in der sich ihre Vertreter regelmäßig treffen, um gemeinsame Angelegenheiten zu beraten und zu beschließen; diese Einrichtung ist der Pfarrausschuss der KA. Diese Gesichtspunkte gelten auch für die Dekanats- und Diözesanebene.

### **216 Beschluss 12:**

Im Rahmen des Pastoralkonzeptes sollen in Zusammenarbeit mit den zuständigen apostolischen Bewegungen überpfarrliche missionarische Zentren für das kategorielle Apostolat (z.B. Arbeitnehmer, Jugend, Land) geschaffen werden.

## Anhang 5: Seelsorgeteam und Katholische Aktion

### **Seelsorgeteam und Katholische Aktion Gemeinsame Verantwortung für Pfarrgemeinden**

Die Katholische Aktion (KA) will die befreiende Botschaft der Liebe und Nähe Gottes erfahrbar machen und das Evangelium in der Alltagspraxis umsetzen. In diesem Auftrag verpflichten sich die Gliederungen der KA auch Verantwortung in der pfarrlichen Seelsorge zu übernehmen und Erfahrungen in die Pfarrarbeit einfließen zu lassen.

Auf Priester und hauptamtliche PfarrseelsorgerInnen kommen immer größere Verantwortungsbereiche zu. Seelsorgeteams ermöglichen eine wechselseitige Unterstützung und eine Arbeitsteilung in der Leitung der Pfarre. Die KA erkennt darin vielfältige Chancen für den weiteren Aufbau einer geschwisterlichen Kirche.

In diesem Sinne begrüßt und unterstützt die KA das Seelsorgeteam-Leitungsmodell, das - im Einklang mit den Pastoralen Leitlinien der Diözese Linz - die Mitverantwortung der Gläubigen im Zusammenwirken mit dem jeweils zuständigen Priester (Pfarrmoderator, Pfarrprovisor etc.) betont.

## **Seelsorgeteam**

In der Diözese Linz tragen seit 2001 Seelsorgeteams mit dem Pfarrgemeinderat (PGR) dafür Sorge, dass viele kleinere und größere Pfarrgemeinden als seelsorgliche und kirchliche Orte erfahrbar sind. Das ist besonders dann hilfreich, wenn der Priester für mehrere Pfarrgemeinden zuständig ist.

Ein Seelsorgeteam (SST) wird nach entsprechender Information und Beratung auf Beschluss des Pfarrgemeinderates eingerichtet. Der PGR holt dazu die Zustimmung der Abteilung Pfarrgemeinde und Spiritualität im Pastoralamt der Diözese Linz für das Leitungsmodell ein. Er sucht Personen aus der Pfarrgemeinde, die bereit sind, diese Aufgabe für fünf Jahre zu übernehmen. Nach einjähriger Ausbildung der SST-Verantwortlichen werden diese von einem bischöflichen Vertreter und vom Pfarrgemeinderat im Rahmen einer öffentlichen Feier beauftragt.

Ein Seelsorgeteam besteht aus 4 - 6 Personen und umfasst neben dem zuständigen Priester Frauen und Männer, die gemeinsam Gemeindeleitung wahrnehmen. Sie üben als Team in besonderer Weise ihre Tauf- und Firmberufung aus. Gemeinsam mit der Pfarrgemeinde geben sie für Christus Zeugnis und dienen in ihrem Tun dem Heil der Menschen (vgl. Laiendekret 2, II. Vat. Konzil).

Die Seelsorgeteam- Verantwortlichen sind jeweils für eine Grundfunktion (Liturgie, Verkündigung, Diakonie und Koinonia) verantwortlich. Gemeinsam setzen sie sich dafür ein, dass vor Ort miteinander Glaube gelebt und Seelsorge im umfassenden Sinn gewährleistet werden kann.

## **Herausforderungen für die KA**

Unabhängig davon, wer in der Pfarre Leitungsverantwortung trägt, wirken die KA-Gliederungen durch ihre Arbeit an den kirchlichen Grunddiensten (Verkündigung, Gottes-, Nächsten- und Gemeinschaftsdienst) mit. Diese Mitverantwortung wird in unterschiedlichen Formen wirksam: vom Beraten, Mitdenken und Mitarbeiten bis zur Entscheidung und Eigeninitiative.

Die KA-Gliederungen sind an einer guten Zusammenarbeit mit dem Seelsorgeteam der Pfarre interessiert. Wenn ein Seelsorgeteam eingerichtet wird, sollten deshalb seitens der KA-Gliederungen gleich zu Beginn die Kooperationsmöglichkeiten besprochen und die Verantwortungsbereiche klar geregelt werden. Folgende Fragen ergeben sich u. a. in diesem Zusammenhang:

- Welche Person im Seelsorgeteam ist Ansprechpartner/in für die KA-Gliederungen?
- In welchen Aufgabenfeldern ist eine Mitarbeit der KA-Gliederungen erwünscht bzw. möglich und wie können KA-Verantwortliche dafür in Entscheidungsprozesse eingebunden werden?
- Wer übernimmt die Geistl. Assistenz für die KA-Gliederung?

Neue Herausforderungen für die KA-Gliederungen ergeben sich insbesondere dann, wenn KA-Verantwortliche dem Seelsorgeteam angehören. Nicht selten qualifizieren sich Frauen und Männer, die in der kfb oder in der KMB Führungsaufgaben innehaben, u. a. durch ihre hohe soziale und kommunikative Kompetenz auch für Aufgaben im Seelsorgeteam. Die Übernahme einer solchen Aufgabe führt zwangsläufig zu Veränderungen im Bereich der Gliederungsarbeit, weshalb es nötig ist, gliederungsintern einige Fragen zu erörtern:

- Welche Kompetenzen aus der KA-Arbeit (z.B. Vernetzung, überpfarrliche Kontakte, ...) können bzw. sollen ins Seelsorgeteam eingebracht werden?
- Wie kann die Arbeit in der Gliederung umstrukturiert werden, sodass einzelne Personen nicht überfordert sind?
- Welche zeitlichen Ressourcen muss die Gliederungsarbeit aufgrund der neuen Aufgaben entbehren?
- Wie können die Aktivitäten der KA-Gliederung weiterhin als solche erkennbar sein?

Der Vorstand der Katholischen Aktion Oberösterreich appelliert an die Mitglieder der KA-Gliederungen sowie an alle Menschen, die sich mit den Zielen der KA identifizieren, in den Pfarren aktiv an der Umsetzung des Seelsorgeteam-Pfarrleitungsmodelles mitzuarbeiten.

Für die Gestaltung des Miteinanders in den Pfarren wird es von erheblicher Bedeutung sein, wie die wachsende Verantwortung von Ehrenamtlichen und die Veränderungen im Berufsprofil der Hauptamtlichen mit den bestehenden Traditionen, Wertvorstellungen und verschiedenen Gruppen-Interessen in Einklang gebracht werden. Hierbei sind auch die KA-Gliederungen gefordert, einen integrativen Beitrag zu leisten.

Wenn sich im Zusammenhang mit dem Seelsorgeteam Fragen in Bezug auf die Arbeit der KA-Gliederungen ergeben, steht – neben der Abteilung „Pfarrgemeinde und Spiritualität“ im Pastoralamt – v. a. das Generalsekretariat der KA gerne zur Verfügung.

## **Anhang 6: Rahmen für das Zusammenwirken von Katholischer Aktion und Diözesanen Diensten**

Mit Zustimmung der Katholischen Aktion Oberösterreich und der Leitungskonferenz der Diözesanen Dienste sowie nach Beratung im Erweiterten Bischöflichen Konsistorium vom 6. Dezember 2022 erlasse ich nachfolgenden

### **Rahmen für das Zusammenwirken der Katholischen Aktion Oberösterreich und der Diözesanen Dienste**

#### **Präambel**

Der vorliegende Kooperationsvertrag regelt das Zueinander und die gemeinsame Arbeit der Gliederungen und der Plattform der Katholischen Aktion Oberösterreich (im Folgenden KA OÖ) mit den Diözesanen Diensten (im Folgenden DD).

Die Grundhaltungen der Katholischen Aktion sind ein tragendes Element des pastoralen Tuns der Diözese Linz. Sie werden vor allem in der Beteiligung und der von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter:innen gemeinsam wahrgenommenen Verantwortung zur Gestaltung von Kirche auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene sichtbar. Der Blick auf die Lebensrealitäten aller Menschen ist handlungsleitend für die Akteur:innen der Kirche in OÖ und somit für die Gliederungen der KA. „Glaubwürdiges Kirchesein gelingt (...), wenn sich Kirche in jeder Generation erneuert, wenn sie sich wandelt und dorthin ausrichtet, wo der Geist weht.

Die Frohbotschaft des Evangeliums vielfältig zu leben, dem Geist der Erneuerung und des Wandels in der Kirche Raum zu geben und die pastoralen Felder mitzugestalten, gehören zum Selbstverständnis der KA und ihrer Gliederungen. Durch die Tätigkeit der Gliederungen wird Glaube in den Pfarrgemeinden, der Arbeitswelt, der Gesellschaft und weltweit lebendig und konkret erfahrbar.

Die Zeichen der Zeit zu erkennen, im Licht des Evangeliums zu deuten und als Ehrenamtliche zur Sprache zu bringen, sind Hauptaufgaben der Katholischen Aktion. Unterstützung der Menschen, die auf allen Ebenen der Diözese tätig sind, ist Hauptaufgabe der Diözesanen Dienste. Katholische Aktion und Diözesane Dienste stärken sich gegenseitig und profitieren voneinander, um den gemeinsamen Auftrag gemäß dem Leitwort der Katholischen Kirche in OÖ zu erfüllen: „Nahe bei den Menschen - wirksam in der Gesellschaft“

#### **§ 1 Rechtsform**

(1) Die KA OÖ ist eine laienapostolische Bewegung der Katholischen Kirche ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Ihr Wirkungsgebiet ist die Diözese Linz. Darüber hinaus ist sie national und international in die Strukturen der KA eingebunden.

(2) Die KA OÖ existiert in ihren Gliederungen. Diese vernetzen sich zudem in einer Plattform.

(3) Verantwortliche der Gliederungen und der Plattform der KA können statutarisch mit der Leitung und Verwaltung von frommen Stiftungen betraut werden, wie das derzeit bei der Familienstiftung – Hilfsfonds der Katholischen Aktion Oberösterreich und der Frauenstiftung – Sozialfonds der Katholischen Frauenbewegung in Oberösterreich der Fall ist.

## **§ 2 Gliederungen**

(1) Die Gliederungen der KA OÖ in der Diözese Linz sind (in alphabetischer Reihenfolge):

- Forum St. Severin / Katholischer Akademikerverband
- Katholische Arbeitnehmer:innen-Bewegung
- Katholische Frauenbewegung
- Katholische Hochschuljugend
- Katholische Jugend
- Katholische Jungschar
- Katholische Männerbewegung

(2) Die wesentlichen Ziele, Aufgaben und Strukturen der einzelnen Gliederungen der KA OÖ und ihrer gemeinsamen Plattform werden in Statuten geregelt, die zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Diözesanbischof bedürfen, sofern sich die Arbeit nicht aus österreichweiten Statuten ergibt, welche von der Österreichischen Bischofskonferenz genehmigt wurden.

(3) Die gewählten Vorsitzenden der Gliederungen und der/die gewählte Präsident/in der Plattform sowie deren Stellvertreter:innen bedürfen zur offiziellen Ausübung ihrer Funktion der Bestätigung durch den Diözesanbischof.

## **§ 3 Unterstützung der Katholischen Aktion Oberösterreich durch die Diözesanen Dienste**

(1) Die Tätigkeiten der Gliederungen und der Plattform der KA OÖ werden durch die DD auf Ebene der Diözese, der Dekanate, der Pfarren, Pfarzteilegemeinden und pastoralen Knotenpunkte, aber auch auf gesamtösterreichischer Ebene unterstützt.

(2) Die Unterstützung der Gliederungen und der Plattform der KA OÖ durch die DD ist in Kooperationsvereinbarungen zu regeln, welche von den jeweils Verantwortlichen der Gliederungen der KA OÖ und den DD abgeschlossen werden. Pro Gliederung der KA OÖ sowie der Plattform ist eine Kooperationsvereinbarung vorgesehen, von der unter Umständen auch Teams mehrerer Bereiche der DD betroffen sein können.

(3) Die Kooperationsvereinbarungen werden jeweils auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und können unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten (das ist bis zum 30.6. jeden Jahres) mit 31. Dezember beendet werden. Eine Veränderung der Vereinbarungen ist im Einvernehmen jederzeit möglich. Eine Kündigung seitens der DD ist nur mit Genehmigung durch den Diözesanbischof möglich, der dazu im Vorfeld das Erweiterte Konsistorium befasst.

## **§ 4 Inhalt der Kooperationsvereinbarungen**

(1) Die Kooperationsvereinbarungen beinhalten eine Auflistung jener Aufgaben- und Tätigkeitsfelder, welche von Mitarbeiter:innen der DD im Rahmen ihrer Anstellung jedenfalls unterstützt werden.

(2) Die Unterstützung beinhaltet jedenfalls die geistliche Begleitung der KA-Gliederungen sowie der Plattform durch einen geistlichen Assistenten / eine geistliche Assistentin.

(3) Zusätzlich kann die Kooperationsvereinbarung beinhalten:

a) definierte Planposten, auf denen die Stelleninhaber:innen in ihrer Dienstzeit exklusiv für die KA tätig sind und daher auch nicht der inhaltlichen Weisung der DD unterliegen (z.B. Generalsekretär:in der Plattform),

b) eine Aufzählung jener Teams und Fachbereiche, bei denen Vertreter:innen der KA-Gliederungen in die Personalentscheidung für Team- bzw. Fachbereichsleitungen einbezogen werden,

c) definierte Vermögenswerte (z.B. Bankkonten, Sparbücher, Kirchenbeitragszweckwidmungen, etc.), die auf Ebene der Diözese und der Pfarren von den DD für Zwecke der KA-Gliederungen verwaltet werden (z.B. Mitgliedsbeiträge, etc.). Diesfalls bedarf es auch einer Regelung, wer bis zu welcher Höhe über den Mitteleinsatz entscheidungsbefugt ist und wem gegenüber Rechenschaft über die Gebarung abgelegt werden muss.

d) die Aufzählung von Dienstposten und Sachbudget der DD, welche aus Mitteln der KA-Gliederungen (teil-) finanziert werden,

e) eine Vereinbarung über die Zurverfügungstellung von Arbeitsmitteln (z.B. Arbeitsplätze, IT-Ausstattung, etc.) für Ehrenamtliche und Hauptamtliche im Sinn von lit. a.

#### **§ 5 Materielle Mittel für die Aktivitäten der KA-Gliederungen bzw. der Plattform**

(1) Eigentümerin des Vermögens der KA-Gliederungen bzw. der Plattform ist entweder die Diözese Linz oder ein pfarrlicher Rechtsträger. Die Verwaltung dieser Mittel wird in den Kooperationsvereinbarungen gem. § 4 (3) lit. c. festgelegt.

(2) Alle finanziellen Mittel der KA-Gliederungen sind zweckgebundene Vermögen.

Verfügungsberechtigt sind allein die Verantwortlichen (Leitung) der jeweiligen KA-Gliederung. Die Verantwortung über die Art der Verwendung liegt unter Beachtung staatlicher und kirchlicher Rechtsvorschriften im alleinigen Verantwortungsbereich der entsprechenden KA-Gliederung, wobei auf die statutengemäße Verwendung Bedacht zu nehmen ist.

#### **§ 6 Mitwirkung bei der Auswahl der hauptamtlichen Mitarbeiter:innen**

(1) Bei der Auswahl von hauptamtlichen Referent:innen (bzw. Seelsorger:innen), die in erheblichem Ausmaß mit den in § 4 (1) und § 4 (2) genannten Aufgaben betraut sind, wird jene Gliederung der KA, welche die entsprechende Kooperationsvereinbarung abgeschlossen hat, in die Personalauswahl eingebunden. Die Entscheidung über die Erheblichkeit trifft grundsätzlich die Teamleitung. Im Konfliktfall wird die zuständige Fachbereichsleitung zur Entscheidung eingebunden. Jedenfalls eingebunden wird die jeweilige Gliederung der KA OÖ bzw. die Plattform auch bei der Besetzung von Team- oder Fachbereichsleitungen im Sinn von § 4 (3) lit. b.

(2) Die Einbindung erfolgt dergestalt, dass einer / einem der Vorsitzenden der Gliederung die Möglichkeit eingeräumt wird, an den Bewerbungsgesprächen teilzunehmen. Die Entscheidung über die Anstellung trifft der/die Dienstvorgesetzte. Der Vertreter / die Vertreterin der KA kann gegen die Entscheidung ein aufschiebendes Veto einlegen. Die Personalentscheidung erfolgt nach Beratung mit der KA-Gliederung.

(3) Bei der Auswahl der in § 4 (3) lit. a definierten Mitarbeiter:innen liegt die Auswahl bei der KA. Der / die disziplinar zuständige Dienstvorgesetzte der DD kann gegen die Entscheidung ein aufschiebendes Veto einlegen. Die Personalentscheidung erfolgt nach Beratung mit der KA-Gliederung.

(4) Dem Fachbereich Personalverwaltung und Dienstrecht kommt ein Vetorecht zu, wenn schwerwiegende Gründe gegen die Aufnahme eines bestimmten Mitarbeiters / einer bestimmten Mitarbeiterin sprechen.

#### **§7 Gemeinsame Planung der inhaltlichen Schwerpunktsetzungen und Aktivitäten**

Die Zusammenarbeit zwischen den jeweiligen Gliederungen der KA und den Teams der DD soll über die in § 4 (1) genannten Aufgaben- und Tätigkeitsfelder hinausgehen. Dazu erfolgt regelmäßig (z. B. jährlich) und vorausschauend eine gemeinsame Planung der Aktivitäten und inhaltlichen Schwerpunkte.

Dr. Manfred Scheuer  
Bischof von Linz  
Linz, 26. 5. 2023

## **Anhang 7:**

### **Kooperationsvereinbarung zwischen den Diözesanen Diensten und der Plattform der KA OÖ**

Auf Basis des Rahmens für das Zusammenwirken der Katholischen Aktion Oberösterreich und den Diözesanen Diensten vom 26. Mai 2023, LDBl. 169/4, 2023, Art. 41 (im Folgenden: Rahmen), wird die Unterstützung der Plattform der Katholischen Aktion OÖ (im Folgenden: KA Plattform) durch die Diözesanen Dienste (im Folgenden: DD) wie folgt vereinbart:

#### **§ 1 Unterstützte Aufgaben- und Tätigkeitsfelder gem. § 4 (1) Rahmen**

Zumindest nachfolgend aufgezählte Aufgaben- und Tätigkeitsfelder der KA Plattform werden von Mitarbeiter:innen der DD im Rahmen ihrer Anstellung unterstützt:

- a) Unterstützung des KA-Generalsekretariats in Administration, Schriftverkehr, Ablage, Finanzverwaltung, Layout, Webauftritt und dergleichen,
- b) Abwicklung der Antragsbearbeitung, Finanzverwaltung, Ablage und dergleichen für die Familienstiftung der KA.

Die KA Plattform ist derzeit dem Fachbereich Ehrenamt und Pfarrgemeinde zugeordnet, projekt- und themenbezogen werden Aufgaben auch von anderen Fachbereichen/Teams von DD übernommen (z.B. FB Generationen und Beziehung, FB Arbeitswelten und Begegnungsräume, FB Gesellschaft und Soziales, FB Kommunikation, FB Rechnungswesen & Finanzmanagement, ...).

#### **§ 2 Exklusive Planposten für Aufgaben der KA OÖ gem. § 4 (3) lit. a Rahmen**

Der Generalsekretär / Die Generalsekretärin der KA OÖ ist mit einem Anstellungsausmaß von 80% einer Vollzeitstellung (derzeit 30 Wochenstunden) beim Fachbereich Ehrenamt und Pfarrgemeinde der Diözesanen Dienste beschäftigt. Die Dienstverwendung erfolgt als Leitung einer Organisationseinheit mit diözesaner Bedeutung (Verwendungsgruppe G8).

Er / Sie ist während seiner / ihrer gesamten Dienstzeit für diese Anstellung exklusiv für die KA OÖ tätig und unterliegt inhaltlich keinerlei Weisung seitens der Diözesanen Dienste.

Dienstrechtlich vorgesetzt ist die Leitung des Fachbereichs Ehrenamt und Pfarrgemeinde.

Die Auswahl der/des Generalsekretär:in der KA OÖ erfolgt gem. § 6 (3) Rahmen.

Die Unterstützung durch einen geistlichen Assistenten / eine geistliche Assistentin ist in § 4 (2) Rahmen geregelt. Die geistliche Assistenz kann entweder ehrenamtlich oder im Rahmen einer bestehenden diözesanen Anstellung im Ausmaß von bis zu 50% besetzt werden. Die Auswahl einer geeigneten Person und die Form des Tätigwerdens wird – sofern sie bei den DD beschäftigt ist – einvernehmlich zwischen KA Plattform und DD festgelegt. Sollte ein zusätzliches Budget notwendig werden, ist dieses Teil der Verhandlungen.

#### **§ 3 Mitwirkung bei Personalentscheidungen gem. § 4 (3) lit. b Rahmen**

Bei der Auswahl der Leitungen der Fachbereiche *Generationen und Beziehung* sowie *Arbeitswelten und Begegnungsräume* werden bis zu zwei von der KA Plattform namhaft gemachte Vertreter:innen der KA im Sinn von § 4 (3) lit. b Rahmen in die Personalentscheidung eingebunden.

Bei der Auswahl der Leitung des *Fachbereichs Ehrenamt und Pfarrgemeinde* wird die Leitung des Bereichs Pfarre und Gemeinschaft eine Person aus dem Kernteam der KA Plattform zur Mitwirkung im Hearingteam einladen.

#### **§ 4 Von den DD verwaltete Vermögenswerte der KA Plattform gem. § 4 (3) lit. c Rahmen**

Auf Diözesanebene wird der KA Plattform von der Diözese Linz derzeit ein jährliches Sachbudget in der Höhe von € 14.500,- zur Verfügung gestellt.

Daneben besteht noch eine zweckgewidmete Rücklage des ehemaligen Pastoralamts für KA-Aktivitäten in der Höhe von € 26.500,-, die nur auf Weisung oder mit Zustimmung der KA OÖ verwendet werden dürfen.

Die Verwaltung der Mittel erfolgt durch die/den Generalsekretär:in der KA OÖ in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Ehrenamt und Pfarrgemeinde und dem Fachbereich Rechnungswesen und Finanzmanagement. Kostenstellenverantwortung und Zeichnungsberechtigung richten sich nach den allgemeinen Regeln für die DD, ebenso die Rechnungsprüfung und die Revision. Es gilt § 5 Rahmen. Die finanziellen Belange der Familienstiftung – Hilfsfonds der KA OÖ sind in deren Statuten geregelt.

#### **§ 5 Vereinbarung über die Zurverfügungstellung von Arbeitsmitteln (z.B. Arbeitsplätze, IT-Ausstattung, etc.) für Ehrenamtliche gem. § 4 (3) lit. e Rahmen**

Es wird vereinbart, dass seitens der DD folgende Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt werden:

Der/Die Generalsekretär:in der KA OÖ erhält als Ausstattung sämtliche für hauptamtliche Mitarbeitende der Diözesanen Dienste in vergleichbarer Position vorgesehene Arbeitsmittel.

Der/Die ehrenamtlichen (Vize-)Präsident:innen und der/die geistliche Assistent:in erhalten:

- pro Person einen von der Diözese gewarteten Office 365 Zugang inklusive E-Mail-Adresse,
- pro Person ein Diensthandy,
- einen gemeinsamen Arbeitsplatz mit PC-Ausstattung,
- Schlüssel für die Gebäude und Büros der KA Plattform,
- Fahrtkostenersatz im Rahmen der Tätigkeit,
- kostenlose Parkmöglichkeit bei Sitzungen in zentralen Gebäuden der Diözese Linz.

Sollten im Einzelfall Teile dieser Ausstattung nicht benötigt oder gewünscht werden, so kann darauf verzichtet werden, ohne dadurch den Anspruch für spätere Funktionsträger:innen zu verirken.

*Gabriele Hofer-Stelzhammer, Präsidentin der Kath. Aktion OÖ*

*Severin Lederhilger, Generalvikar*

*Christoph Laueremann, Ordinariatskanzler, 12. 3. 2024*

### **Anhang 8: Leitsätze der KA OÖ**

#### **Leitsätze der Katholischen Aktion Oberösterreich**

Wir bilden als Laienorganisationen offene, einladende und zeichenhaft wirkende christliche Gemeinschaften mit dem Ziel, Menschen in ihrem jeweiligen Lebensumfeld die befreiende Botschaft der Liebe und Nähe Gottes erfahrbar zu machen. Das Abbauen von Grenzen sowie die Verständigung der Völker und Religionen sind uns dabei wichtige Anliegen.

Wir erfüllen unsere Aufgaben als eine vom Diözesanbischof beauftragte Organisation. Gegenseitige Akzeptanz und Vertrauen sowie unsere kritische Loyalität zur Kirchenleitung prägen eine für beide Seiten fruchtbare Partnerschaft.

Wir gestalten die gesellschaftliche und kirchliche Alltagskultur mit, indem wir auf der Grundlage der Katholischen Soziallehre und parteipolitisch unabhängig zu sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen sowie politischen Fragen und Prozessen im Sinne des Evangeliums Stellung beziehen und unseren Bildungsauftrag wahrnehmen.

Wir sehen die Katholische Aktion als lebendiges und aktives Netzwerk, in dem die Zusammenarbeit von einer Balance zwischen Eigenständigkeit der Gliederungen / Foren und der Arbeit an gemeinsamen Zielen gekennzeichnet ist. Dies drückt sich in unseren Strukturen aus. Unser gemeinsames Anliegen führt zu gegenseitigem Erfahrungsaustausch, wechselseitiger Unterstützung sowie zu einem auf allen Ebenen erkennbaren Bekenntnis zu den Prinzipien der Katholischen Aktion.

Wir arbeiten nach demokratischen Grundprinzipien. Ehrenamtliche, hauptamtlich tätige Laien und jene Personen, die die Geistliche Assistenz wahrnehmen, leiten in kooperativer Weise und in gemeinsamer Verantwortung die einzelnen Organisationen. Dabei kommt den gewählten ehrenamtlichen Vorsitzenden und weiteren Leitungsmitgliedern, die nicht kirchlich angestellt sind, neben ihrer repräsentativen Rolle eine besondere inhaltliche und strategische Verantwortung zu.

Wir bieten unterschiedliche Formen der Zugehörigkeit an. Menschen, die sich mit dem Wesen und den Zielen der Katholischen Aktion identifizieren, nehmen an unserer Arbeit teil durch aktive Mitarbeit, Mitgliedschaft, spirituelle, ideelle und/oder finanzielle Unterstützung.

*Diese Leitsätze wurden vom Diözesanausschuss der KA Oberösterreich am 12. Juni 2003 einstimmig beschlossen und von Diözesanbischof Maximilian Aichern am 10. Februar 2004 bestätigt.*

## **Geschäfts- und Wahlordnung für die Plattform der Kath. Aktion OÖ**

### **GESCHÄFTS- und WAHLORDNUNG FÜR DIE PLATTFORM DER KATHOLISCHEN AKTION OBERÖSTERREICH**

#### **1. Einberufung und Tagesordnung**

1.1. Die KA-Plattform findet mindestens 8 x pro Jahr statt (in der Regel alternierend online und in Präsenz) und wird vom Kernteam einberufen. Die Einladung soll mindestens eine Woche vor der Sitzung mit Angabe einer Tagesordnung erfolgen. Anträge zur Tagesordnung kann jedes Plattformmitglied beim Generalsekretariat der KA einbringen.

1.2. Ständige Punkte der Tagesordnung sind:

- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung

1.3. Eine außerordentliche Plattformsitzung ist innerhalb von 10 Tagen unter Angabe der Gründe einzuberufen, wenn dies eine Gliederung oder das Kernteam wünscht.

#### **2. Sitzungsleitung**

Die Sitzungen der KA-Plattform leitet die/der Präsident:in oder eine von ihr/ihm beauftragte Person.

#### **3. Ablauf der Sitzung**

Änderungen der Tagesordnung können jederzeit während der Sitzung mit Stimmenmehrheit beschlossen werden.

#### **4. Stimmberechtigung**

Stimmberechtigt sind

- jede Gliederung mit einer Stimme
- das Kernteam mit einer Stimme

Beratende Stimmen:

- Generalsekretär:in
- Geistliche Assistenz
- Vertreter:innen der von der Plattform eingesetzten Arbeitskreise

#### **5. Beschlussfähigkeit**



Die KA-Plattform ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied des Kernteams sowie wenigstens Vertreter:innen von vier Gliederungen anwesend sind.

## **6. Abstimmung und Beschluss**

Beschlüsse in der Plattform werden grundsätzlich konsensual gefasst (keine Gegenstimmen). Änderungen der Tagesordnung und die Genehmigung des Protokolls bedürfen einer einfachen Mehrheit.

Bei der Abstimmung über den Ausschluss einer Gliederung hat die betroffene Gliederung kein Stimmrecht.

Einfache Mehrheit bedeutet, dass mehr Fürstimmen als Gegenstimmen abgegeben wurden (Enthaltungen werden nicht mitgezählt).

Die Stimmen werden mit Handzeichen abgegeben.

## **Wahlordnung für die Wahl von Präsident:innen und Vizepräsident:innen der Katholischen Aktion OÖ**

### **1. Allgemeines**

1.1 Nach dem geltenden Statut werden die/der Präsident:in und die Vizepräsident:innen durch die KA-Plattform jeweils für eine Funktionsdauer von drei Jahren gewählt.

1.2 Die/der Präsident:in und die Vizepräsident:innen müssen vor ihrer Wahl nicht Mitglieder der KA-Plattform sein.

1.3 Grundsätzlich sollen die Funktionen von Personen unterschiedlichen Geschlechts wahrgenommen werden.

### **2. Wahlvorschläge**

Alle Mitglieder der KA-Plattform haben ein Vorschlagsrecht für die Wahl der/des Präsident:in und der Vizepräsident:innen

### **3. Wahlkommission**

3.1 Die KA-Plattform nominiert für die Wahlkommission mindestens drei Personen, die selbst nicht zur Wahl stehen dürfen. Die Wahlkommission bestimmt eine/n Vorsitzende:n aus den eigenen Reihen.

3.2 Die Wahlkommission hat folgende Aufgaben:

- Die Wahl vorbereiten, durchführen und leiten
- den Mitgliedern der KA-Plattform die Wahlordnung mitteilen,
- die Gliederungen auffordern, ihre Wahlvorschläge bekannt zu geben,
- auch selbst Wahlvorschläge einbringen und nach weiteren Personen Ausschau halten, wenn die eingelangten Vorschläge nicht ausreichend sind.
- die Kandidaturbereitschaft der vorgeschlagenen Personen erfragen.

### **4. Wahlvorgang**

4.1 Die Wahl wird von der/dem Vorsitzenden der Wahlkommission geleitet.

4.2 Wahlberechtigt sind die Stimmberechtigten der KA-Plattform (siehe Geschäftsordnung Punkt 4)

4.3 Die zu besetzenden Funktionen werden einzeln gewählt. Zuerst Präsident:in, dann Vizepräsidentinnen.

4.4 Die Wahl erfolgt geheim mittels Stimmzettel.

4.5 Der Wahlakt selbst beginnt mit der Bekanntgabe der eingebrachten Vorschläge durch die Wahlleitung. Diese hat sodann die Wahlberechtigten aufzufordern, die eingebrachten Vorschläge, falls notwendig, zu ergänzen. Unmittelbar vor jeder Wahl kann eine Personaldebatte über die vorgeschlagenen Kandidat:innen stattfinden. Die Kandidat:innen verlassen dazu den Raum.

4.6 Ablauf der Wahl:

Im ersten Wahlgang wird von den Stimmberechtigten eine/r der vorgeschlagenen Kandidat:innen für die zu wählende Funktion namentlich auf einem Stimmzettel genannt.

Für die/den meistgenannte/n wird ein zweiter Wahlgang in folgender Weise durchgeführt:

Ich bin dafür, dass Vorname Nachname (Vize-) Präsident:in der KA OÖ wird.

ja

Stimmenthaltung

nein

Sofern es keine Gegenstimmen gibt, gilt die/der Kandidat:in als gewählt. Bei Gegenstimmen wird der zweite Wahlgang mit der nächstgereihten Person aus dem ersten Wahlgang durchgeführt.

Bei Stimmgleichheit im ersten Wahlgang wird eine Stichwahl durchgeführt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Gibt es für eine zu wählende Position nur eine/n Kandidat:in, wird direkt der zweite Wahlgang durchgeführt.

*Diese Geschäfts- und Wahlordnung wurde von der KA-Plattform am 15. 6. 2023 in Kraft gesetzt*